

Steuerliche Änderungen 2023/2024



Mandanten-Informationen

Steuerliche Änderungen 2023/2024

Inhalt

Vorwort	1	
1	Grundfreibetrag im Überblick	3
2	Erhöhung des Kinderfreibetrags, Kindergeld, Kindergrundsicherung und Unterhaltsaufwand	3
3	Wettbewerbsstärkung, Wachstumschancen und Nachwirkungen der Corona-Steuerhilfen	5
3.1	Weitere Verbesserungen der Möglichkeiten der Verlustverrechnung	5
3.2	Abschreibungen	6
3.2.1	Degressive Abschreibungen im Jahr 2024 ff.	6
3.2.2	Degressive Abschreibung für Wohngebäude	6
3.2.3	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau	7
3.2.4	Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter	7
3.2.5	Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)	8
3.2.6	Nicht umgesetzte Maßnahmen	8
3.3	Förderung von Forschung	9
3.4	Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)	9
3.5	Fünftelregelung bei der Lohnsteuer (§ 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG)	10
3.6	Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung (§ 40b Abs. 3 EStG)	10
3.7	Homeoffice-Pauschale	10
3.8	Freibetrag für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG)	11
3.9	Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG)	11
4	Option zur Körperschaftbesteuerung (§ 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG)	12
5	Weitere Änderung	13
5.1	Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nr. 73 EStG)	13
5.2	Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)	13

5.3	Zinsschranke (§ 4h EStG und § 8a KStG)	13
5.4	Ersatz der Zinshöschranke	14
5.5	Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)	14
5.6	Abfindung einer Kleinbetragsrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG)	15
5.7	Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG)	15
5.8	Rentenbesteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a Satz 5 EStG)	15
5.9	Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG)	16
5.10	Keine Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“ (§ 123 – § 126 EStG)	16
6	Formale Änderungen und Erleichterungen	17
6.1	Erhöhte Schwellenwerte für EÜR (§ 241a HGB)	17
6.2	Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen	17
6.3	Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung von Steuervorauszahlungen (§ 52 Abs. 35d EStG)	18
6.4	Obligatorische Verwendung der eRechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 – 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV)	18
6.5	Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern	19
6.6	Ist-Besteuerung (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG)	19
6.7	Land- und forstwirtschaftliche Umsätze (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG)	19
6.8	Zuwendungsbestätigung (§ 50 EStDV)	19
6.9	Umsatzsteuersenkung bei Gas- und Fernwärmelieferungen sowie Inflationsausgleichsprämie	20
7	Pendlerpauschale	21
8	Photovoltaikanlagen (PVA)	22
9	Umsatzsteuer in der Gastronomie	24

10	Weitere Neuregelungen bei Mini- und Midijobs	25
11	Verschärfungen bei Betriebsprüfungen	25
12	Mitarbeiterbeteiligung im Zukunftsfinanzierungsgesetz	27
13	Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2023/2024	27

Vorwort

Die aktuelle welt- und inlandspolitische Situation hat auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen und Privatleuten. So ist zwar die Covid-19-Pandemie im Großen und Ganzen Vergangenheit, ihre Nachwirkungen sind aber immer noch virulent. Mit Inflation, Lieferkettenstörungen und eklatantem Fachkräftemangel in allen Branchen war die wirtschaftliche Grundstimmung stark getrübt. Erstmals im Oktober 2023 war das Stimmungsbarometer wieder gestiegen, man blickte optimistischer in die Zukunft.

Wenig zu einer besseren Stimmung beigetragen hat das Hin- und Her beim „Wachstumschancengesetz“, das am 22.03.2024 nun endlich, wenn auch in stark abgespeckter Form, vom Bundesrat genehmigt worden war. Die Historie, die in dieser Form wohl ihresgleichen sucht, stellt kein positives Zeugnis aus. Bei den Gesetzentwürfen wurde noch aus dem Vollen geschöpft. Dann jedoch „grätschte“ das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 15.11.2023 (Az.: 2 BvF 1/22), mit dem es die Umwidmung des Sondervermögens für verfassungswidrig erklärt hatte, in manche Pläne. Nun fehlten plötzlich 60 Milliarden Euro. Dennoch hatte der Bundestag das Wachstumschancengesetz bereits am 17.11.2023 beschlossen. Der Bundesrat stellte sich mit Blick auf die BVerfG-Entscheidung quer. Die Länderkammer rief am 24.11.2023 den Vermittlungsausschuss an, der erst am 21.02.2024 tagte. Der Ausschuss kam zu einem Ergebnis, das allerdings deutlich „magerer“ ausfiel als die Vorlagen. Der Bundestag bestätigte das Vermittlungsergebnis bereits zwei Tage später. Fehlte also nur noch die Zustimmung der Länderkammer. Der Ausgang der Bundesratsitzung galt von Anfang an als unsicher, weil die unionsgeführten Länder ihre Zustimmung von Rücknahme der Abschaffung der Agrardiesel-Subventionen abhängig gemacht hatten. Weil aber die Landwirtschaft an anderer Stelle entlastet werden soll, wurde die Blockade im Bundesrat gerade noch verhindert. Jetzt können wir alle nur hoffen, dass die Maßnahmen auch wirklich greifen werden.

Dieses „zarte Pflänzchen“ Hoffnung soll durch die weitere – auch steuerliche – Gesetzgebung das Jahr 2024 weiter genährt werden. Die Regierung ist auch deutlicher als zuvor bemüht, ihre Vorhaben so zu kommunizieren, dass sie in der breiten Öffentlichkeit bekannt und akzeptiert werden.

Über das, was zum aktuellen Zeitpunkt bekannt und damit zur weiteren Bewältigung des Jahres 2024 notwendig sein könnte, werden wir Sie in dieser Mandanten-Information unterrichten. Da aber eine Vielzahl von größeren, aber auch kleineren Änderungen ansteht, können nicht alle aufgezählt und erklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der näheren Zukunft engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater¹ halten. Er kann Ihnen mögliche

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

weitere Neuerungen oder Einschränkungen erläutern. So werden Sie genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen einzustellen und mit Ihrem Steuerberater zu beratschlagen, welcher Weg für Sie der Beste sein wird.

Weit weniger schön sind die (steuerlichen) Überraschungen, die wegen der Rechtsprechung im Laufe eines Jahres auf Sie zukommen werden. Zu diesen tragen die vielen einzelnen Steuerpflichtigen bei, die sich in ihren Individualrechten benachteiligt fühlen und deshalb gerichtlich geklärt wissen wollen, ob sie richtig oder falsch liegen. Aber auch der Politik sind einige Verfahren anzulasten oder zu verdanken. Beispielhaft sei das Verfahren genannt, mit dem Bayern unter anderem die Bewertung des Grundbesitzes, die Höhe der erbschaftsteuerlichen Freibeträge und Steuersätze verfassungsgerichtlich klären will (Az.: 1 BvF 1/23). Es wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt zu der Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Az.: 1 BvR 804/22).

Angesichts der Herausforderungen, die das neue Jahr für Sie bringen wird, wünschen wir Ihnen

- geschäftlich, beruflich und privat ein gutes neues Jahr 2024,
- wenige bis keine unangenehmen steuerlichen Überraschungen im neuen Jahr und
- gute Vorbereitungen auf die Änderungen, die jetzt schon sicher, bekannt oder „angedacht“ sind.

Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei. Kontaktieren Sie ihn, wenn Sie Zweifels- oder Auslegungsfragen haben.

1 Grundfreibetrag im Überblick

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss der oder die Betreffende Einkommensteuer bezahlen. Bis zur Grenze des Grundfreibetrags bleibt das Einkommen also steuerfrei. Die Grenze steigt in der Regel jährlich. Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), das steuerfreie Existenzminimum, ist also auch 2024 angehoben worden.

Der Grundfreibetrag wurde um 696 Euro auf 11.604 Euro angehoben.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie wegen der Schenkung Erbschaftsteuer oder auf die Erträge aus dem geschenkten Vermögen Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in Euro alleinstehend (zusammen veranlagt)	Erhöhung in Euro alleinstehend (zusammen veranlagt)	Erhöhung prozentual
2022	10.347 (20.694)	603 (1.206)	6,2
2023	10.908 (21.816)	561 (1.122)	5,4
2024	11.604 (23.208)	696 (1.392)	6,4

Die Tarifeckwerte rücken entsprechend nach rechts.

Spitzensteuersatz (in Euro)

2022	58.597
2023	62.810
2024	66.761

Der sog. Reichensteuersatz (45 %) greift auch weiterhin ab einem Einkommen in Höhe von 277.826 Euro.

2 Erhöhung des Kinderfreibetrags, Kindergeld, Kindergrundsicherung und Unterhaltsaufwand

Der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) wurde für jeden Elternteil rückwirkend im Jahr 2022 auf 2.810 Euro erhöht.

Im Jahr 2023 betrug der Kinderfreibetrag 3.012 Euro je Elternteil, also 6.024 Euro für beide Eltern. Das entsprach einer Erhöhung von 202 Euro bzw. von 404 Euro.

Im Jahr 2024 wurde der Kinderfreibetrag auf 3.192 Euro je Elternteil, 6.384 Euro für beide Eltern angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von 180 Euro bzw. von 360 Euro. Auch der Freibetrag von nunmehr 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes wird vom Einkommen abgezogen.

Das Kindergeld (§ 66 EStG) wurde im Jahr 2023 einheitlich für jedes Kind auf 250 Euro angehoben. Im Jahr 2024 wurde das Kindergeld nicht erhöht.

Ab 2025 soll das Kindergeld abgelöst werden durch die Kindergrundsicherung, die neben dem Kindergeld, auch Kinderzuschlag sowie Teile des Bürgergelds, der Sozialhilfe und auch das Bildungs- und Teilhabepaket in sich vereinen soll.

Die Kindergrundsicherung soll das Existenzminimum des Kindes sicherstellen. Die Höhe der Kindergrundsicherung hängt vom Einkommen der Eltern ab. Für bedürftige Kinder, deren Eltern staatliche Sozialleistungen wie das Bürgergeld erhalten, ist sie höher als das Kindergeld.

Hinweis

Der Bundesrat hatte bereits am 20.10.2023 der deutlichen Erhöhung des Bürgergelds zugestimmt. Seit dem 01.01.2024 wurde das Bürgergeld zur Sicherung des Existenzminimums um rund 12 % erhöht. Mit der Anhebung erhalten alleinlebende Erwachsene nunmehr 61 Euro mehr im Monat, ihr Bürgergeld steigt auf insgesamt 563 Euro. Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren ist der Regelsatz von 420 Euro auf 471 Euro gestiegen; für Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren um 42 Euro auf 390 Euro, für jüngere Kinder um 39 Euro auf 357 Euro.

Die neue Kindergrundsicherung wird sich aus einem Garantie- oder Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammensetzen. Als Garantie- oder Grundbetrag sind aktuell 250 Euro im Gespräch. Das Minimum der Kindergrundsicherung ist also so hoch wie das jetzige Kindergeld. Der Garantiebetrag steht allen Kindern zu. Er soll alle zwei Jahre überprüft und angepasst werden. Damit könnte er frühestens im Jahr 2027 geändert werden.

Der variable Zusatzbeitrag (jetzt noch Kinder-Bürgergeld) soll abhängig sein von der tatsächlichen Bedürftigkeit des Kindes. So soll dessen Existenzminimum gesichert werden. Einflussfaktoren sind das Familieneinkommen und auch das Alter des Kindes. Hinzukommen soll die Wohnkostenpauschale für Kinder, die nach bisherigen Berechnungen 132 Euro beträgt.

Insgesamt soll die Höhe der Kindergrundsicherung 2025 636 Euro betragen.

Wer Unterhalt als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, kann im Jahr 2023 10.908 Euro (= die Höhe des Grundfreibetrags) geltend machen. Die Höhe der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen ist seit 2023 an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt. Im Jahr 2024 können deshalb 11.604 Euro angesetzt werden.

Die frühere Einkommensgrenze für Elterngeld lag bei 300.000 Euro. Nunmehr sind beim Elterngeld für bis zum 31.03.2024 geborene Kinder 250.000 Euro für Alleinstehende beziehungsweise 300.000 Euro bei Paaren die Grenzwerte, ab denen kein Anspruch mehr auf Elterngeld besteht. So dürfen nunmehr Paare im Jahr vor der Geburt („letzter abgeschlossener Veranlagungszeitraum“) maximal 200.000 Euro verdient haben. Dieser Grenzwert bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen. Für Alleinstehende gilt eine Grenze von 150.000 Euro.

Für ab dem 01.04.2025 geborene Kinder gelten für Paare nochmals strengere Werte. Dann entfällt der Anspruch bei ihnen schon ab 175.000 Euro an zu versteuerndem Einkommen. Für Alleinerziehende liegt dann die Grenze bei 150.000 Euro Jahreseinkommen.

Weiterhin können Eltern, deren Kinder ab dem 01.04.2024 geboren werden, das Basis-Elterngeld nicht mehr wie bisher parallel für zwei Monate parallel beziehen. Ein gleichzeitiger Bezug ist ab dann nur noch für höchstens einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kinds möglich. So können beide Eltern das Kind im Geburtsmonat weiterhin gemeinsam betreuen. Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühgeborenen (Haushaltsfinanzierungsgesetz, BGBl I, Nr. 412).

3 Wettbewerbsstärkung, Wachstumschancen und Nachwirkungen der Corona-Steuerhilfen

Mit dem „Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ sollten die Folgen der Corona-Pandemie bekämpft werden. Dazu sind gezielte Förderungen umgesetzt worden. Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuereffektivität“ (Wachstumschancengesetz) und das „Zukunftsfinanzierungsgesetz“ sehen weitere Erleichterungen für die Wirtschaft vor, wenn auch in deutlich abgespeckterer Form als ursprünglich geplant.

3.1 Weitere Verbesserungen der Möglichkeiten der Verlustverrechnung

Die erweiterte Verlustverrechnung, wie sie für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eingeführt worden war, war bis Ende 2023 verlängert worden (§ 10d Abs. 1, § 52 Abs. 18b EStG).

Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre ausgeweitet. Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer. Zu beachten sind allerdings die neuen Einschränkungen des früheren Wahlrechts (§ 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG 2021). Das heißt, der teil-weise Verzicht auf die Anwendung des Verlustrücktrags ist nicht mehr möglich. Es kann nur noch ganz auf den Verlustrücktrag zugunsten des Verlustvortrags verzichtet werden.

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag wurde für 2022 und 2023 auf 10 Millionen Euro bei Ledigen respektive 20 Millionen Euro bei zusammen Veranlagten erhöht. Ab 2024 sinken die Höchstbeträge dann wieder auf das Niveau vor 2020, also auf 1 Million Euro respektive 2 Millionen Euro (§ 10d Abs. 1 EStG). Die geplante Erweiterung des Verlustrücktrags wurde nicht umgesetzt.

Darüber hinaus besteht für Unternehmen die Möglichkeit, Verluste bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro (allein Stehende) respektive 2 Millionen Euro (zusammenlebende Ehegatten) für jedes Verlustvortragsjahr uneingeschränkt vorzutragen (§ 10d Abs. 2 EStG). Für den Verlust, der über dem Sockelbetrag liegt, ist der Vortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahrs gedeckelt.

3.2 Abschreibungen

3.2.1 Degressive Abschreibungen im Jahr 2024 ff.

Neben der linearen Abschreibung oder der Abschreibung nach Leistung war auch die degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020, 2021 und 2022 (§ 7 Abs. 2 EStG) möglich.

Degressiv abgeschrieben werden durften bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Hat das in den (Steuer-)Jahren 2020 oder 2021 oder 2022 angeschaffte Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, wirkt die degressive AfA insoweit auch in die Jahre 2023 und folgende nach.

Degressiv abgeschrieben dürfen jetzt auch wieder bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings ist der Abschreibungsprozentsatz nunmehr gedeckelt auf 20 %.

3.2.2 Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Abschreibungen im Wohnungsbau (§ 7 Abs. 5a EStG i. d. F. des Wachstumschancengesetzes): Wohngebäude, die zwischen dem 30.09.2023 und dem 01.10.2029 errichtet oder mit rechtswirksam geschlossenem Vertrag nach

dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 gekauft werden, dürfen mit 5 % abgeschrieben werden. Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat das Recht, zur linearen AfA zu wechseln.

Wichtig

Solange degressiv abgeschrieben wird, dürfen keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen geltend gemacht werden. Treten diese ein, kann zur linearen AfA gewechselt werden.

3.2.3 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 (bisher 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 Euro (bisher 4.800 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG).

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 Euro (bisher 2.500 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

3.2.4 Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Digitale Wirtschaftsgüter dürfen seit dem 01.01.2021 sofort in voller Höhe abgeschrieben werden (BMF vom 22.02.2022, IV C 3 – S 2190/21/10002:025). Darin wird die Nutzungsdauer von Computerhardware einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von früher in der Regel drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten auch für digitale Anschaffungen, die früher (z. B. im Jahr 2020) angeschafft oder hergestellt wurden, und bei der eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war.

Beispiel: Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurde Software für das Unternehmen gekauft. Die Anschaffungskosten in Höhe von 10.000 Euro wurden aktiviert und für eine Nutzungsdauer von fünf Jahre angesetzt, also 20 % der Anschaffungskosten (= 2.000 Euro) pro Jahr. Im Jahr 2022 bestand die Wahl, an der ursprünglichen Nutzungsdauer festzuhalten und „nur“ 2.000 Euro abzuschreiben oder die verbleibenden 60 % (= 6.000 Euro) voll im Jahr 2022 als Abschreibungsaufwand geltend zu machen. Falls an der ursprünglichen Nutzungsdauer festgehalten wird, besteht die Wahlmöglichkeit 2023 erneut. Die verbliebenen 40 % (= 4.000 Euro) könnten gesamt abgeschrieben werden.

3.2.5 Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)

Aktuell noch kann für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der linearen Abschreibung die 20-prozentige Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG beansprucht werden. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine 40-prozentige Sonderabschreibung möglich. Sie ist eine rein steuerliche Abschreibung (§ 7g Abs. 5, 6 EStG), die in einem Begünstigungszeitraum von maximal fünf Jahren beansprucht werden kann. Die 40-prozentige Sonderabschreibung kann innerhalb von 5 Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibung wird im Jahr der Anschaffung nicht zeitanteilig gekürzt, sodass auch bei einer Anschaffung im Dezember der volle Betrag der Sonderabschreibung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann. Begünstigt sind nur Betriebe, deren Gewinn im Jahr vor der Inanspruchnahme nicht mehr als 200.000 Euro betragen hat. Bei der Ermittlung der Gewinngrenze von 200.000 Euro bleiben die Investitionsabzugsbeträge ebenso unberücksichtigt wie eventuelle Hinzurechnungsbeträge.

3.2.6 Nicht umgesetzte Maßnahmen

- **Investitionsprämie:** Im Ampel-Koalitionsvertrag war eine „Superabschreibung“ für 2022 angekündigt worden. Sie wurde aber bereits schon einmal verschoben. Nunmehr ist sie auch aus dem Wachstumschancengesetz wieder herausgefallen.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Der Wert für sofort vollständig abzugsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) verbleibt bei 800 Euro. Ebenso wird die Betragsgrenze für den GWG-Sammelposten (Poolabschreibung) nicht angehoben, sondern verbleibt bei 1.000 Euro. Die Abschreibungsdauer bleibt bei fünf Jahren.

3.3 Förderung von Forschung

Die Bundesregierung fördert seit Januar 2020 steuerlich Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung aktiv sind.

Durch das Wachstumsförderungsgesetz soll ein zusätzlicher steuerlicher Impuls für mehr Forschung gesetzt werden, um so die Konkurrenzfähigkeit deutscher Unternehmen zu erhalten und zu sichern. Neben Personalkosten (§ 3 Abs. 1 FZulG) sollen künftig auch Sachkosten gefördert werden. Bislang konnten Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 40 Euro je nachgewiesene Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Jetzt wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 Euro je Arbeitsstunde angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FZulG).

Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Millionen Euro. Mit dem Zweiten Corona- Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2026 befristet auf 4 Millionen Euro verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage wird entfristet und auf 10 Millionen Euro erhöht (§ 3 Abs. 5 FZulG).

Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen (i. S. d. KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG).

3.4 Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

Der Gewinn, der (thesaurierungs-)begünstigt sein kann, soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden können, um so ein höheres Thesaurierungsvolumen zu haben.

In § 34a Abs. 2 Satz 2 EStG wird die Fiktion aufgenommen, dass Entnahmen vorrangig bis zur Höhe der Einkommensteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags als zur Zahlung dieser Beträge verwendet gelten. Damit hat der Steuerpflichtige nicht mehr nachzuweisen, ob und in welcher Höhe Entnahmen zum Zweck der Tilgung der Steuern für begünstigt besteuerte, nicht entnommene Gewinne eingesetzt werden.

Die neuen Regelungen bei der Thesaurierungsbegünstigung sind ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anwendbar.

3.5 Fünftelregelung bei der Lohnsteuer (§ 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG)

Verliert ein Arbeitnehmer seinen Job, ist die gezahlte Abfindung im Grunde in voller Höhe steuerpflichtig (nachträgliche Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit). Falls die Abfindung vollständig in einem Kalenderjahr bezahlt wird, kann eine Steuerermäßigung greifen. Bei dieser Fünftelregelung wird zunächst ein Fünftel der Abfindung zu den steuerpflichtigen Einnahmen hinzugezählt und die darauf entfallende Einkommensteuer errechnet. Diese wird dann mit der Einkommensteuer verglichen, die auf das zu versteuernde Einkommen ohne Abfindung anfällt. Der fünffache Unterschiedsbetrag aus beiden Beträgen gilt als Einkommensteuer für die Abfindung. Weil die korrekte Berechnung der Fünftelregelung für Arbeitgeber zu kompliziert ist, soll sie ab dem Lohnsteuerabzug 2024 gestrichen werden. Der Abgefundene aber kann die Tarifiermäßigung bei seiner Einkommensteuer geltend machen.

Die Neuregelung gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

3.6 Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung (§ 40b Abs. 3 EStG)

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer unter 100 Euro jährlich liegt. Dieser Grenzbetrag wurde für den Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben.

3.7 Homeoffice-Pauschale

Ab 2023 wurde die Homeoffice-Pauschale entfristet und erhöht. Der steuerliche Abzugsbetrag wurde auf sechs Euro pro Tag erhöht und darf für maximal 210 Tage beansprucht werden. Damit beläuft sich der Höchstbetrag auf 1.260 Euro jährlich (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG i.d.F.d. JStG 2022). Die Kosten für Arbeitsmittel können zusätzlich geltend gemacht werden.

Wer Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend macht, darf die Homeoffice-Pauschale nicht zusätzlich geltend machen. Das gilt auch dann, wenn er Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer absetzt.

Die Homeoffice-Pauschale wird mit dem Arbeitnehmer- oder Werbungskostenpauschbetrag (1.230 Euro) verrechnet. Das heißt, eine Steuerersparnis gibt es erst dann, wenn die Werbungskosten insgesamt den Pauschbetrag übersteigen.

Hinweis

Es ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung der Pauschale, dass ein separates häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Anders ausgedrückt: Auch die Arbeit am Küchentisch gilt als Homeoffice-Tag.

3.8 Freibetrag für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG)

Bislang waren Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung bis zu einem Betrag von 110 Euro je Feier steuerfrei (Freibetrag). Ein überschreitender Betrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ab dem 01.01.2024 sollte – unter sonst gleichen Bedingungen – ein Freibetrag von 150 Euro gelten. Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt. Es verbleibt also bei den bekannten Regelungen.

3.9 Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG)

Arbeitnehmer haben bei einer betrieblich bedingten Abwesenheit vom Arbeits- und Wohnort einen Verpflegungsmehraufwand. Dieser kann als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Verpflegungsmehraufwendungen bis zum steuerlichen Höchstbetrag steuerfrei ersetzen. Dann aber können sie natürlich nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Verpflegungspauschalen für Inlandsreisen sollten angehoben werden, sind es aber nicht. Es verbleibt also bei den bekannten Werten:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, 28 Euro,
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 14 Euro,

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, 14 Euro.

Wichtig

GmbH-Geschäftsführer und Vorstände von Aktiengesellschaften sind, selbst wenn sie zu 100 % auch Gesellschafter sind, steuerliche Arbeitnehmer. Damit haben auch sie Anspruch auf die Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen. Aber auch Freiberufler und Einzel- oder Personengesellschafts-Unternehmer können die Pauschalen geltend machen.

4 Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG)

Das „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (MoPeG) tritt im Wesentlichen am 01.01.2024 in Kraft. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) wird rechtsfähig. Weitere wichtige Neuerung: Die sog. EinheitsGmbH & Co. KG wird im Gesetz benannt. Außerdem erkennt der Gesetzgeber die bereits bestehende Praxis, dass Gesellschafterrechte in der GmbH von Kommanditisten wahrgenommen werden dürfen, an.

Ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetzes sollen alle Personengesellschaften, also GbR, OHG oder KG, zur Besteuerung nach Körperschaftsteuerregeln optieren können.

Das hätte Vorteile, weil dann der bisher nicht abzugsfähige Unternehmerlohn wie das Gehalt eines GmbH-(Gesellschafter-)Geschäftsführers als Betriebsausgabe gelten würde.

Die Option hätte aber auch Nachteile. So würde zusätzlich zu den Gesellschaftern beispielsweise auch die Gesellschaft besteuert. Des Weiteren müssten sich dann auch Personengesellschaften den Herausforderungen

Wichtig

Da es selbst für einen engagierten Laien nur schwer nachvollziehbar ist, welche (steuer-)rechtlichen, finanziellen und buchhalterischen Folgen der Steuerwechsel von Einkommen- zu Körperschaftsteuer hat, sollten Sie sich unbedingt von Ihrem Steuerberater beraten lassen.

verdeckter Gewinnausschüttungen stellen, indem sie nachweisen, dass ihre Leistungen an die Gesellschafter dem Fremdvergleich standhalten.

5 Weitere Änderung

5.1 Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nr. 73 EStG)

Mit der Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro sollte ab 2024 die Bürokratie eingedämmt werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen die Einnahmen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung als steuerpflichtig behandelt werden können. Diese Neuerung wurde nicht umgesetzt.

5.2 Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)

Bis Ende 2023 galt, dass Geschenkaufwendungen an Geschäftspartner im Jahr nicht teurer als 35 Euro sein dürfen, wenn sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden sollen. Dieser Betrag wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2024 auf 50 Euro angehoben.

5.3 Zinsschranke (§ 4h EStG und § 8a KStG)

Die Zinsabzugsbeschränkung wurde bereits im Dezember 2023 aus dem Wachstumschancengesetz herausgelöst und in das bereits verkündete Kreditweitzmarktförderungsgesetz (BGBl I 2023 Nr. 411) aufgenommen. Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG wurden an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst. Bislang kam die Zinsschranke nicht zur Anwendung, wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört, aber nachgewiesen werden konnte, dass die Eigenkapitalquote des Betriebs am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags um nicht mehr als 2 % unter der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt. Diese bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits und dem Eigenkapital-Escape andererseits soll aufgegeben werden.

5.4 Ersatz der Zinshöhenschranke

Bei grenzüberschreitenden Darlehen stellt die Angemessenheit des Zinssatzes auf die Finanzkraft der Gesellschaft, die die Zinsen zahlt, ab. Es wird befürchtet, dass so Gestaltungen möglich sind, die Gewinne ins niedrig besteuerte Ausland zu verlagern.

Um dies zu vermeiden, sollte ab dem 01.01.2024 der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden.

Diese ursprünglich vorgesehene Zinshöhenschranke wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Statt dessen wurden neue Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen eingeführt (§ 1 Abs. 3d und 3e AStG). Es soll sichergestellt werden, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich entstanden sind.

Neben strengen Anforderungen an die zulässige Höhe von Darlehenszinsen, die dem Fremdvergleich standhalten müssen, soll u. a. auch glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Schuldner das Darlehen wird zurückzahlen können.

Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

5.5 Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)

Bislang war nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) lediglich ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.

Um die Nachfrage anzukurbeln und eine nachhaltige Mobilität trotz der gestiegenen Preise zu fördern, wurde ab dem 01.01.2024 der Höchstbetrag um 10.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Die alternative Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen wurde doch nicht gestrichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG).

Die Regelung gilt für Elektro-Pkw, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

5.6 Abfindung einer Kleinbetragsrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG)

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente wird auch während der Auszahlungsphase möglich sein, sofern die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

5.7 Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG)

Versorgungsbezüge, also Ruhegehälter, Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten, sind im Grunde steuerpflichtig, bleiben jedoch in den Grenzen des § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei. Für 2022 beträgt der steuerfreie Anteil 14,4 %, höchstens aber 1.080 Euro. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt 324 Euro.

Ab 2023 wird der Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrags nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro.

5.8 Rentenbesteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a Satz 5 EStG)

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen und nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 % erreichen.

Der Altersentlastungsbetrag soll hieran angeglichen werden. Ab 2023 soll der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag sinkt beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 Euro anstatt wie früher 38 Euro.

5.9 Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG)

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro (bei zusammen Veranlagten 1.200 Euro) beträgt. Diese Freigrenze wurde ab 2024 auf 1.000 Euro respektive 2.000 Euro erhöht.

Wichtig

Die genannten Beträge sind Freigrenzen. Werden sie also auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

5.10 Keine Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“ (§ 123 – § 126 EStG)

Die Regelungen zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe (Kosten für Erdgas) werden ersatzlos schon für das Jahr 2023 gestrichen.

6 Formale Änderungen und Erleichterungen

6.1 Erhöhte Schwellenwerte für EÜR (§ 241a HGB)

Der Unternehmer, der unter den Schwellenwertem des § 241a HGB liegen, dürfen zwar, aber müssen nicht bilanzieren, sondern können ihren Gewinn vereinfacht über eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR oder 4-3-Rechnung) ermitteln (§ 141 AO).

Bis Ende 2023 lagen die Schwellenwerte bei 600.000 Euro (Gesamt-)Umsatz und 60.000 Euro Gewinn. Ab dem Geschäftsjahr 2024 steigen der Schwellenwert für den Umsatz um 200.000 Euro auf 800.000 Euro, der für den Gewinn um 20.000 Euro auf 80.000 Euro.

6.2 Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen sind wie folgt festgelegt (BMF-Schreiben vom 23.06.2022 – IV A 3 – S 0261/20/10001 :018):

- Verlängerung für 2021 um sechs Monate in beratenen und um drei Monate in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen: 31.08.2023 (Land- und Forstwirtschaft: 31.01.2024),
 - in nicht beratenen Fällen: 31.10.2022 respektive (je nach Bundesland mit Feiertag am 31.10.2022) 01.11.2022 (Land- und Forstwirtschaft: zehn Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs)
- Verlängerung für 2022 um fünf Monate in beratenen und um zwei Monate in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen: 31.07.2024 (Land- und Forstwirtschaft: Ende Dezember 2024),
 - in nicht beratenen Fällen: 02.10.2023 (Land- und Forstwirtschaft: neun Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs)
- Verlängerung für 2023 um drei Monate in beratenen und um einen Monat in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen 02.06.2025 (Land- und Forstwirtschaft: 31.10.2022 respektive – je nach Bundesland mit Feiertag am 31.10.2025 – am 01.11.2025),
 - in nicht beratenen Fällen: 02.09.2024 (Land- und Forstwirtschaft: acht Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs)

- Verlängerung für 2024 ausschließlich in beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen 30.4.2026 (Land- und Forstwirtschaft: Ende September 2026)

Entsprechend den Verlängerungen der Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen verlängert sich auch die zinsfreie Karenzzeit für Steuernachzahlungen und -erstattungen.

6.3 Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung von Steuervorauszahlungen (§ 52 Abs. 35d EStG)

Auf Antrag wird der Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer verlängert:

- für den Veranlagungszeitraum 2023 um drei Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um drei Monate) und
- für den Veranlagungszeitraum 2024 um zwei Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um zwei Monate)

6.4 Obligatorische Verwendung der eRechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 – 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV)

Ab 2025 ist es verpflichtend, eine elektronische Rechnung (eRechnung) auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich (Business to Business) an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (MeldeSystem).

Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst werden.

Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) sind von der Regelung ausgenommen.

Hinweis

Sprechen Sie rechtzeitig, am besten im Jahr 2024 und nicht erst 2025 mit Ihrem Steuerberater über die notwendigen Umstellungen in der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung dahingehend, dass mit Zustimmung des Empfängers auch noch Papier-Rechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind, geplant. Sie sollten die notwendigen Umstellungsarbeiten und Mitarbeiterschulungen jedenfalls nicht unterschätzen.

6.5 Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) müssen ab 2024 keine Umsatzsteuervoranmeldung mehr einreichen. Sie sind auch befreit von der Pflicht, Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr einzureichen. Das Finanzamt kann jedoch Erklärungen anfordern. Die Regelung ist erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2024 anzuwenden (§ 27 Abs. 38 UStG).

6.6 Ist-Besteuerung (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG)

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wird ab 2024 um 200.000 Euro von bislang 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben.

6.7 Land- und forstwirtschaftliche Umsätze (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG)

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte hätte von 9 % auf 8,4 % sinken sollen. Diese Neuregelung wurde nicht umgesetzt.

6.8 Zuwendungsbestätigung (§ 50 EStDV)

Wer als Spendenempfänger vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in das Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) aufgenommen worden ist, kann erstmals für Zuwendungen nach dem 31.12.2024 den Nachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke respektive die elektronische Spendenquittung erbringen.

6.9 Umsatzsteuersenkung bei Gas- und Fernwärmelieferungen sowie Inflationsausgleichsprämie

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ senkt ab dem 01.10.2022 bis 31.03.2024 die Umsatzsteuer auf Gaslieferungen vom 19 %-igen Regelsteuersatz auf den ermäßigten Satz von 7 %. Dieser Teil des Dritten Entlastungspakets umfasst auch die Erweiterung der Umsatzsteuersenkung auf Fernwärme.

Zwar erwartet die Bundesregierung, dass die Unternehmen die Steuersenkung an die Endverbraucher weitergeben – einen Rechtsanspruch darauf gibt es aber nicht.

Auch die Inflationsausgleichsprämie ist ein Teil des dritten Entlastungspakets vom 03.09.2022. Arbeitgeber sollen ihren Mitarbeitern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe bis zu 3.000 Euro bezahlen können (§ 3 Nr. 11c EStG).

Der Anfangszeitpunkt der möglichen Prämienzahlung wurde auf den 01.10.2022 rückdatiert, das Ende wird der 31.12.2024 sein (Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz). Durch den doch recht langen Zeitraum sollen Arbeitgeber – sofern sie den Ausgleich zahlen können oder wollen – in der Lage sein, die Zahlungszeiträume zu entkoppeln, weil sie den Ausgleich in mehreren Raten zahlen können.

Hinweis

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie. Ob ein Arbeitgeber überhaupt, und falls ja, wie viel, bezahlt, liegt ausschließlich bei ihm.

Die Lohnkosten werden steigen. Die Prämie geht „on top“, was heißt, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden muss. Eine tarifliche Sonderzahlung darf nicht in eine Inflationsprämie umgewandelt werden. Die Zahlungen sind beim Arbeitgeber in voller Höhe Betriebsausgaben.

7 Pendlerpauschale

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine CO₂-Bepreisung beschlossen, in deren Folge – so die damalige Einschätzung – wahrscheinlich die Preise für Kraftstoff steigen werden. So soll 2024 der CO₂-Preis von 30 Euro/Tonne auf 40 Euro/Tonne steigen.

Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht, und zwar

- im Jahr 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Für die ersten 20 Kilometer verbleibt es bei der „gewöhnlichen“ Pauschale in Höhe von 0,30 Euro.

Beispiel: Der verheiratete A fährt an insgesamt 150 Arbeitstagen zu seiner Arbeitsstätte, die 30 Kilometer von seinem Wohnort entfernt ist. A hat ein geringes Einkommen, zahlt also keine Steuern und hat außer den Fahrten zur Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die Werbungskosten berechnen sich nach der Entfernungspauschale wie folgt:

$150 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} = 900 \text{ Euro}$

$150 \text{ Tage} \times 10 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro (ab dem 21. Entfernungskilometer)} = 570 \text{ Euro}$

Das ergibt in der Summe 1.470 Euro. Die Entfernungspauschale überschreitet den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 Euro) um 240 Euro. Die Mobilitätsprämie beträgt also 33,60 Euro (= 14 % von 240 Euro).

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer – die sich für sie nicht „auszahlen“ würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führten würde – eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

8 Photovoltaikanlagen (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (Einspeisung, Mieterstrom, Aufladen von Kfz). Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem Steuersatz von 0 %. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäude, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW (Peak) beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis

Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen respektive in der Rubrik „Steuersatz“ 0 % angegeben. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichten.

Betreiber kleinerer PVA bis 10 kWp und vergleichbarer Blockheizkraftwerke bis 2,5 kWp konnten einen Antrag auf Liebhabereibetrieb stellen. Dies entfällt, da PV-Anlagen mit bis zu 30 kWp auf Einfamilienhäusern und Anlagen bis zu 15 kWp pro Wohn- oder Gewerbeeinheit bei gemischt genutzten Gebäuden komplett von der Einkommensteuer befreit sind. Die Steuerbefreiung betreffen sowohl bereits bestehende Anlagen als auch solche Anlagen, die ab 2023 neu installiert wurden.

Hinweis

Bevor Sie einen solchen Antrag beim Finanzamt stellen, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater besprechen. Denn bei der Ausübung des Wahlrechts wird für zukünftige Übertragungen die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung (§§ 13a, 13b ErbStG) versagt wird, da die PVA dann von Anfang an ertragsteuerliches Privatvermögen ist. Das bedeutet auch, dass dann, wenn PVA in der Vergangenheit unter Anwendung der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Verschonung übertragen wurden, der Antrag rückwirkend die Verschonung entfallen lassen.

9 Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die Gastronomie hat sich noch bei Weitem nicht vollständig von dem Wegbruch der Einnahmen erholt. Fachkräftemangel, erhöhte Energiekosten, Inflation usw. zehren auch weiterhin an vielen Unternehmen. Deswegen sollten Gastronomiebetriebe auf jeden Fall bis Ende 2023 steuerlich weiterhin entlastet bleiben.

Ursprünglich war die Umsatzsteuer für vor Ort verzehrte, mitgenommene oder gelieferte Speisen – i.d.R. nicht für Getränke – befristet bis zum 30.06.2021 vom 19 %-igen Regelsteuersatz auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt worden. Die Verlängerung bis zum Jahresende 2022 wurde dann weiter verlängert bis zum 31.12.2023.

Zeitraum	01.01.2021 – 31.12.2023
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	7 %
Speisen Außerhausgeschäft (Imbiss/Lieferung/Abholung)	7 %
Getränke (Grundsatz)	19 %

Die ebenfalls lediglich zeitlich befristet ermäßigten Sätze der Biersteuermengenstaffel werden dauerhaft entfristet, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten. Auch Bierwürze wird von der Biersteuer befreit.

Wichtig

Der dauerhaften Beibehaltung des 7-prozentigen Umsatzsteuersatzes für Speisen und dessen Ausweitung auf Getränke wurde bereits am 24.11.2023 vom Bundesrat abgelehnt. Ab dem 01.01.2024 müssen also auch für Speisen in der Gastronomie wieder 19 % Umsatzsteuer bezahlt werden.

10 Weitere Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Ab dem **01.01.2024** ist der gesetzliche Mindestlohn auf **12,41 Euro** brutto je Zeitstunde gestiegen, ein Jahr später steigt die unterste Lohngrenze auf 12,84 Euro.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob lag im Jahr 2023 noch bei 520 Euro im Monat. Diese Minijob-Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Minijob-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro ist die Minijob-Grenze um 18 Euro auf dann **538 Euro** monatlich gestiegen. Die Jahresverdienstgrenze erhöhte sich entsprechend auf 6.456 Euro.

An der Höchstarbeitszeit im Minijob wird sich ab dem 01.01.2024 nichts ändern.

Mit der Erhöhung der Minijob-Grenze auf 538 Euro, hat sich auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich geändert. Ein Midijob beginnt also seit dem 01.01.2024 bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 538,01 Euro. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.

11 Verschärfungen bei Betriebsprüfungen

Um auch die Einkünfte der Besteuerung zu unterwerfen, die mit ausländischen digitalen Plattformen erzielt werden, wurde die EU-Amtshilferichtlinie ergänzt. Die Betreiber digitaler Plattformen sollen durch das neue Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) verpflichtet werden, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die Meldepflicht wird um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind.

Wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Neuerungen, die im Wesentlichen ab 2025 in Kraft treten sollen, ist die Verbesserung der Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Dies betrifft zum einen für nicht kooperative Steuerpflichtige erweiterte Mitwirkungspflichten, zum anderen aber auch ein verändertes Verhalten der Finanzverwaltung durch zeitnähere Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen, zügigere Abwicklung von Betriebsprüfungen, Benennung von Prüfungsschwerpunkten und Führung von Zwischengesprächen.

Nach dem neuen Satz 2 des § 199 Abs. 2 Satz 2 AO kann die Finanzbehörde mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die im Rahmen der Außenprüfung festgestellten Sachverhalte und deren mögliche steuerliche Auswirkungen zu führen. Nach Satz 3 in § 199 Abs. 2 AO können im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für dessen Mitwirkung nach § 200 AO festgelegt werden.

Erfüllt der Steuerpflichtige diese Rahmenbedingungen, ist ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung kann bereits nach Erlass eines Teilabschlussbescheids nach § 180 Abs. 1a auf Antrag verbindlich zusagen, wie der Sachverhalt zukünftig zu behandeln ist (§ 204 Abs. 2 AO). Die Rechtssicherheit, die ein Teilabschlussbescheid für die Vergangenheit ermöglicht, soll hierdurch auch mit Wirkung für die Zukunft ermöglicht werden.

Die Änderungen des § 146 Abs. 2a und 2b AO sollen die Möglichkeit zur Verlagerung der Buchführung deutlich erweitern. Elektronische Buchführungsunterlagen können nicht mehr nur in einen Mitgliedstaat der EU oder einen Drittstaat, sondern in mehrere Mitgliedstaaten oder mehrere Drittstaaten verlagert werden. Die Nennung des Namens und der Anschrift des Betreibers bei einer Verlagerung in einen anderen Mitgliedstaat wird ausreichend sein.

Nach § 158 Abs. 1 AO werden die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 – 148 AO entsprechen, wie bisher grundsätzlich der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Nach Abs. 2 soll dies allerdings nicht gelten, soweit

- nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder
- die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die von der Finanzverwaltung bestimmten digitalen Schnittstellen vom Steuerpflichtigen nicht zur Verfügung gestellt werden, gilt künftig die Vermutung der sachlichen Richtigkeit der ordnungsgemäßen Buchführung nicht mehr.

Hinweis

Mehr denn je gilt, dass Sie sich dann, wenn sich eine Betriebsprüfung angesagt hat, umgehend mit Ihrem Steuerberater ins Benehmen setzten sollten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

12 Mitarbeiterbeteiligung im Zukunftsfinanzierungsgesetz

Seit dem 01.01.2024 werden Mitarbeiterbeteiligung an Unternehmen stärker steuerlich gefördert. Am 24.11.2023 stimmte der Bundesrat dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) zu. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 17.11.2023 beschlossen.

Innovative Entwicklungen und technologischer Fortschritt in Deutschland sollen vorangetrieben werden. Die Unternehmen sollen im Wettbewerb um (internationale) Fachkräfte von neuen steuerrechtlichen Regeln für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung profitieren. Der Steuerfreibetrag kann bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung von bislang 1.440 Euro pro Jahr auf 2.000 Euro erhöht werden (§ 3 Nr. 39 S. 1 EStG). Der Freibetrag auch durch Umwandlung von Arbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro im Jahr ausgeschöpft werden.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 Euro für Ledige und 80.000 Euro für Verheiratete.

13 Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2023/2024

Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung	West/Monat in Euro	West/Jahr in Euro	Ost/Monat in Euro	Ost/Jahr in Euro
2024	7.550,00	90.600,00	7.450,00	89.400,00
2023	7.300,00	87.600,00	7.100,00	85.200,00

Gesetzliche Krankenkasse	West/Monat in Euro	West/Jahr in Euro	Ost/Monat in Euro	Ost/Jahr in Euro
2024	5.175,00	62.100,00	5.175,00	62.100,00
2023	4.987,50	59.850,00	4.987,50	59.850,00

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © EtiAmmos/www.stock.adobe.com

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 12669

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de